

Verhaltenskodex für Lieferanten der INTOCAST

INTOCAST zählt zu den weltweit führenden Experten für Feuerfestprodukte und Anlagenbau und ist eines der wenigen Unternehmen im Markt, das weltweit sowohl geformte als auch ungeformte Feuerfestprodukte, Gießhilfsmittel und metallurgische Schlackenadditive herstellt und vermarktet. Die INTOCAST Produkte erfüllen stets höchste Qualitäts- und Effizienzstandards.

INTOCAST bekennt sich zu einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die insbesondere ökologischen und sozialen Aspekten Rechnung trägt. Deshalb ist es INTOCAST wichtig, die Verfolgung dieser Ziele zusammen mit unseren Lieferanten und Partnern (nachfolgend „**Lieferanten**“) entlang der Lieferkette sicherzustellen und hierbei insbesondere Mensch und Umwelt zu schützen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der INTOCAST bildet die Grundlage für eine gemeinsame und effektive Umsetzung dieser Prinzipien und wird uneingeschränkt von unseren Lieferanten im Rahmen der mit uns bestehenden Lieferbeziehung beachtet. Darüber hinaus wirken die Lieferanten darauf hin, dass die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze auch in ihrer vorgeschalteten Lieferkette umgesetzt werden.

1 Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften

Die Lieferanten sind verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Verordnungen der Länder zu befolgen, in denen sie geschäftlich aktiv bzw. ansässig sind. Dazu gehört auch die Einhaltung international anerkannter Standards und Übereinkommen.

Des Weiteren müssen die Lieferanten ihre Praktiken an den allgemein anerkannten Branchenstandards orientieren. Sie sind verpflichtet, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit INTOCAST alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zertifikate einzuholen und diese während der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten.

2 Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte:

2.1 Allgemeines

INTOCAST fordert von den Lieferanten die Achtung und den Schutz internationaler Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer relevanter Standards.

2.2 Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten werden dazu angehalten, die Förderung von Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion zu unterstützen. INTOCAST erwartet die Gewährleistung eines Arbeitsumfelds ohne jegliche Form von Diskriminierung. Es ist untersagt, dass Mitarbeiter aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller

Orientierung und Identität oder anderen Eigenschaften diskriminiert, bevorzugt behandelt oder belästigt werden.

2.3 **Faire Arbeitsbedingungen**

Es wird von den Lieferanten erwartet, sicherzustellen, dass die regulären Arbeitszeiten und Überstunden für alle Arbeitskräfte innerhalb der gesetzlich zulässigen Rahmenbedingungen oder gemäß den entsprechenden Tarifverträgen liegen. Die Lieferanten achten darauf, dass ihre Mitarbeiter das Recht auf Erholung und Freizeit haben, um eine Balance zwischen Berufs- und Privatleben zu schaffen.

Es ist außerdem erforderlich, dass alle Mitarbeiter entsprechend den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen entlohnt werden bzw. sich bei der Vergütung an den lokal branchenüblichen Mindeststandards orientiert wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Recht aller Mitarbeiter auf eine angemessene Vergütung respektiert wird, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter am Arbeitsplatz einen respektvollen und vorurteilsfreien Umgang erfahren. Insbesondere wird es untersagt, die Mitarbeiter einer erniedrigenden Behandlung, sexuellen Belästigung und psychischen oder physischen Nötigung auszusetzen.

2.4 **Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

INTOCAST erwartet von den Lieferanten, eine transparente und kooperative Kommunikation mit ihren Mitarbeitern und den Arbeitnehmervertretern zu fördern und aufrechtzuerhalten.

Entsprechend den nationalen Gesetzen ist das Recht aller Mitarbeiter zu respektieren, Gewerkschaften frei und demokratisch zu gründen und ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen. Es ist den Lieferanten untersagt, Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, zu benachteiligen, damit diese ihre Aufgaben ohne Sorge vor Konsequenzen wahrnehmen können.

2.5 **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die Lieferanten stellen sicher, dass an allen Arbeitsstätten ein sicheres und gesundes Umfeld gewährleistet ist. Die Lieferanten müssen sichere Arbeitsplätze und -ausrüstung durch angemessene Wartung und technische Schutzmaßnahmen bereitstellen. Zusätzlich wird verlangt, dass die Mitarbeiter der Lieferanten angemessen geschult und unterwiesen werden und dass diese Schulungen dokumentiert werden. Dadurch sollen Arbeitsplatzrisiken minimiert und Unfälle sowie Berufskrankheiten vermieden werden. Insbesondere sollte einer exzessiven körperlichen und geistigen Ermüdung durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen vorgebeugt werden. Es wird von den Lieferanten erwartet, nicht nur die physische Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten, sondern auch ihre mentale Gesundheit bestmöglich zu unterstützen.

Alle Arbeitsvorgänge erfordern ein dokumentiertes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollen, das physische, soziale und betriebliche Gesundheitsrisiken berücksichtigt.

2.6 **Verbot von Kinderarbeit**

INTOCAST toleriert keine Kinderarbeit in seiner Lieferkette. Die Lieferanten werden dazu verpflichtet, jegliche Form von Kinderarbeit zu bekämpfen und zu unterbinden. Dies schließt sämtliche Formen von Kinderarbeit gemäß der Definition in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

Um die Einhaltung des Mindestalters sicherzustellen, müssen bei der Einstellung von Mitarbeitern von den Lieferanten zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung eingerichtet werden.

2.7 **Verbot von Zwangsarbeit**

INTOCAST lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit, der Sklaverei oder des Menschenhandels strikt ab. Darunter wird jede Arbeits- oder Dienstleistung verstanden, die von einer Person unter Androhung von Repressalien verlangt wird und zu der diese nicht freiwillig zugestimmt hat. Die Lieferanten sind verpflichtet, jegliche Beteiligung an Zwangsarbeit zu unterlassen und dürfen in keiner Weise davon profitieren.

Allen Mitarbeitern ist das Recht zu gewähren, ihr Beschäftigungsverhältnis gemäß den vertraglich vereinbarten oder den jeweils national geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen zu beenden.

2.8 **Schutz der individuellen Freiheit und Autonomie**

INTOCAST erwartet von den Lieferanten, dass die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Mitarbeiter geachtet werden. Zudem wird der Schutz und die Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verlangt.

3 **Schutz der Umwelt**

Die Lieferanten müssen ihr Handeln proaktiv entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von der Beschaffung der Rohstoffe bis zur Herstellung des Endprodukts, in sämtlichen Regionen an dem Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren. Die Lieferanten sind verpflichtet, sich an die nationalen Umweltgesetze und -verordnungen zu halten und ihre Geschäfte im Einklang mit sämtlichen einschlägigen international anerkannten Umweltabkommen und -standards zu führen.

Die Lieferanten bemühen sich darum, den Bedarf an Ressourcen wie Energie, den Ausstoß von Emissionen, den Wasserverbrauch, die Abwasserproduktion, die Luftverschmutzung und die Entstehung von Abfall in der gesamten Lieferkette zu reduzieren oder jedenfalls deren Auswirkungen weitestgehend abzumildern. Die Lieferanten sind dazu angehalten, Gefahrstoffe verantwortungsvoll zu handhaben und, wo immer möglich, diese durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen.

INTOCAST erwartet, dass über die gesamte Lieferkette hinweg angemessene Schritte unternommen werden, um die CO₂-Bilanz zu verringern.

Es ist außerdem unabdingbar, dass die jeweils geltenden nationalen Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl in vollem Umfang eingehalten werden.

4 **Geschäftliche Integrität**

4.1 **Verbot von Korruption und Bestechung**

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Geschäfte unter Ausschluss jeglicher Form von Bestechung, Korruption oder anderweitigen betrügerischen Geschäftspraktiken zu führen, sich weder daran zu beteiligen noch diese zu tolerieren. Dabei müssen sie mindestens die relevanten länderspezifischen Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze und -vorschriften befolgen.

Die Lieferanten stellen sicher, dass sowohl die Annahme als auch die Vergabe von Einladungen, Geschenken und Spenden innerhalb der jeweils anwendbaren Gesetze bzw. der verbindlichen Richtlinien erfolgt. Das bedeutet, dass kein Versuch unternommen werden darf, Geschäftsbeziehungen durch solche Vorgehensweisen zu eigenen Zwecken zu beeinflussen. Insbesondere müssen Einladungen und Geschenke für Mitarbeiter der INTOCAST oder diesen nahestehenden Personen angemessen sein und dem allgemeinen, ortsüblichen Geschäftsethos entsprechen.

4.2 **Fairer Wettbewerb**

Das Wettbewerbsrecht ist das wichtigste Instrument des freien Marktes, um einen fairen, uneingeschränkten Wettbewerb zu gewährleisten. Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie am Markt fair und verantwortungsvoll auftreten und die Gesetze des geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechts einhalten.

Die Lieferanten verpflichten sich, keinerlei wettbewerbs- oder kartellrechtswidrige Absprachen oder Vereinbarungen mit anderen Unternehmen einzugehen, die darauf abzielen oder bewirken, den Wettbewerb einzuschränken oder zu verhindern.

4.3 **Interessenkonflikte**

Es wird von den Lieferanten uneigennütziges Handeln im Interesse des Unternehmens erwartet. Die Entscheidungsprozesse hinsichtlich geschäftlicher Aktivitäten mit INTOCAST sollten ausschließlich auf sachlicher Basis erfolgen. Zu den relevanten Interessenkonflikten gegenüber INTOCAST gehören geschäftliche Aktivitäten mit Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Institutionen, die sachfremd sind.

Die Lieferanten haben die Pflicht, INTOCAST über alle Umstände zu informieren, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

4.4 **Außenwirtschaftsrecht**

Die Lieferanten sind verpflichtet, die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und Exportbeschränkungen für ihr Geschäft einzuhalten und den Zoll- sowie anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem sind aktuelle Wirtschaftssanktionen zu beachten.

4.5 **Geldwäsche**

INTOCAST toleriert weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an Aktivitäten, die mit Geldwäsche in Verbindung stehen. Die Lieferanten haben die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten.

4.6 **Vertraulichkeit / Geistiges Eigentum / Datenschutz**

Die Lieferanten verpflichten sich, Informationen der INTOCAST, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, zu schützen.

Die Lieferanten haben die Verantwortung, sicherzustellen, dass die gültigen geistigen Eigentumsrechte der INTOCAST geschützt und respektiert werden. Dazu müssen von den Lieferanten sämtliche einschlägigen Vorschriften und Gesetze zum Schutz des Geistigen Eigentums eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf das Urheber-, Marken-, Design- und Patentrecht.

Sie müssen bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe persönlicher Informationen die geltenden Datenschutzgesetze und behördlichen Vorschriften einhalten.

5 **Umsetzung der vorstehenden Erwartungen**

INTOCAST betrachtet die Einhaltung des Verhaltenskodex sowie gesetzlicher Bestimmungen als zentral für die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Lieferanten. Die Erwartungen an die Lieferanten bezüglich der Lieferketten umfassen die Identifizierung von Risiken sowie die Umsetzung angemessener Maßnahmen. Hierfür sollten die Lieferanten über entsprechende Risikomanagement-Systeme und Kontrollen verfügen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex zu gewährleisten. Bei Verdachtsmomenten auf Verstöße oder erhöhte Risiken in den Lieferketten wird von den Lieferanten eine zeitnahe Benachrichtigung über festgestellte Probleme sowie ergriffene Maßnahmen zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen erwartet.

INTOCAST wird sich die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch eine Selbstauskunft bestätigen lassen und behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex durch geeignete Maßnahmen selbst oder durch Dritte wie Audits vor Ort zu überprüfen.

Wenn die Lieferanten die Erwartungen im Verhaltenskodex erwiesenermaßen nicht erfüllen, keine Verbesserungsmaßnahmen ergreifen oder innerhalb angemessener Frist keine Abhilfemaßnahmen treffen, ist es INTOCAST vorbehalten, einzelne Verträge oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden.

INTOCAST ermutigt dazu, Hinweise auf Regelverstöße zu diesem Verhaltenskodex an folgende Adresse zu melden: compliance@intocast.de

Die englische Version des Verhaltenskodex ist abrufbar unter:
<https://www.intocast.de/en/terms-conditions/>